

Stand: 01. Juni 2021

Information über die Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

1. Einleitung

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder –nebendienstleistungen (nachfolgend gemeinsam als "Wertpapierdienstleistung" bezeichnet) durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen lässt es sich nicht ausschließen, dass Interessenkonflikte auftreten, die für Kunden nachteilig sein können. Die MiFID (Markets in Financial Instruments Directive) verpflichtet Wertpapierdienstleistungsunternehmen dazu, dauerhaft wirksame Vorkehrungen zu treffen, um die Interessenkonflikte, die sich auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen auswirken können, zu identifizieren, sie abzuwenden oder zu lösen. Das Bankhaus C.L. Seeliger (nachfolgend "Bank") hat weitreichende Maßnahmen ergriffen, um eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen durch Interessenkonflikte zu vermeiden und die Integrität bei der Erbringung der jeweiligen Wertpapierdienstleistung sicherzustellen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informiere ich Sie nachfolgend über die Grundzüge meiner Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten.

2. Quellen und Arten von Interessenkonflikten

Als Interessenkonflikte anzusehen sind alle Konflikte zwischen den Interessen meiner Kunden und den Interessen der Bank einschließlich ihrer Geschäftsleitung, ihrer Mitarbeiter, mit der Bank direkt oder indirekt durch Kontrolle verbundener Personen sowie Unternehmen. Ebenfalls als Interessenkonflikte anzusehen sind Konflikte zwischen divergierenden Interessen verschiedener Kunden, denen gegenüber die Bank jeweils Verpflichtungen hat. Entscheidend ist, dass ein möglicher Nachteil für einen Kunden erkennbar ist. Ein Interessenkonflikt kann im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung insbesondere bestehen, wenn die Bank oder mit der Bank durch Kontrolle verbundene Personen und Unternehmen

- zu Lasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnten,
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistung ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis übereinstimmt,
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen,
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie Kunden, im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung erhalten haben oder in Zukunft erhalten könnten,
- Geschäftsbeziehungen mit Emittenten von Finanzinstrumenten unterhalten, z.B. bei Bestehen einer Kreditbeziehung, bei Kooperationen, bei Erbringung von Dienstleistungen für Fondsgesellschaften.

Interessenkonflikte im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung können sich insbesondere ergeben

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen Umsatzinteresse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere unternehmenseigene Produkte,
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (z. B. Vertriebsaufwandsvergütungen / Platzierungsprovisionen / Rabatten / nicht monetäre Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Kunden,
- aus dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen,
- durch Erlangung von Informationen, die öffentlich nicht bekannt sind,
- aus persönlichen Beziehungen von Mitarbeitern oder Mitgliedern der Geschäftsleitung,
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten,
- bei der Durchführung von Mitarbeitergeschäften durch Mitarbeiter.

3. Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten

a) Organisatorische Maßnahmen

Zur Wahrung des Kundeninteresses im gesamten Geschäftsbetrieb meiner Bank, insbesondere aber in der Anlageberatung, der Auftragsausführung oder der Vermögensverwaltung, hat meine Bank in den einzelnen Geschäftsbereichen eine Vielzahl organisatorischer Verfahren zur Identifikation, Abwendung oder Regelung von Interessenkonflikten etabliert. Die Angemessenheit und Effektivität dieser Verfahren unterliegt der regelmäßigen Überwachung und Überprüfung durch eine unabhängige Compliance-Stelle unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung. Im Einzelnen werden u. a. folgende Maßnahmen ergriffen:

- Regelungen über die Annahme von Zuwendungen und Offenlegung der Annahme und Gewähr von Zuwendungen,
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung sensibler Informationen sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient,
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und Berichtslinien und/oder räumliche Trennung,
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können,
- Schulung der Mitarbeiter zur Beachtung der geltenden Verhaltens- und Organisationspflichten, unter anderem auch hinsichtlich der Durchführung von Mitarbeitergeschäften.
- Schaffung einer Vergütungsstruktur, die gewährleistet, dass keine Interessenkonflikte oder Anreize geschaffen werden, die Mitarbeiter verleiten könnte, ihre eigenen Interessen oder die Interessen der Bank zum potenziellen Nachteil eines Kunden zu begünstigen.

b) Offenlegung

Wenn die organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen das Risiko einer Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden, wird die Bank Art und Ursache des konkreten Interessenkonflikts gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss offen legen. Die Bank wird die betroffenen Kunden hinreichend detailliert informieren, damit die Kunden entscheiden können, ob sie die Wertpapierdienstleistung trotz der Konfliktlage in Anspruch nehmen möchten.

c) Nichtausführung der Dienstleistung

Die Bank kann davon absehen, eine konfliktbehaftete Wertpapierdienstleistung zu erbringen, wenn es der Bank nicht möglich ist, den konkreten Interessenkonflikt in einer anderen Form zu bewältigen.

Auf Ihren Wunsch werde ich Ihnen weitere Einzelheiten zu meinen Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.